

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 9. September 1988

193. Stück

510. Verordnung: Universitätsberechtigungsverordnung — UBVO

510.

Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 5. September 1988 über die mit den Reifeprüfungen der höheren Schulen verbundenen Berechtigungen zum Besuch der Universitäten (Universitätsberechtigungsverordnung — UBVO)

Auf Grund des § 41 Abs. 2, des § 69 Abs. 2, des § 98 Abs. 3 und des § 106 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 327/1988, sowie auf Grund des § 13 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 328/1988, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung einer höheren Schule berechtigt zum Besuch von Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung, für welche die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, wobei jedoch gemäß den §§ 2 bis 5 die erfolgreiche Ablegung von Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung erforderlich ist.

§ 2. (1) Vor der Immatrikulation sind für folgende Studienrichtungen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung der folgenden höheren Schulen abzulegen:

a) aus Latein:

Höhere Schule	Studienrichtung
Höhere Schulen ohne Pflichtgegenstand Latein	Ur- und Frühgeschichte Alte Geschichte und Altertumskunde Klassische Archäologie Klassische Philologie (Latein) Ägyptologie Mittel- und Neulatein (Studienversuch)

b) aus Griechisch:

Höhere Schule	Studienrichtung
Höhere Schulen ohne Pflichtgegenstand Griechisch	Klassische Philologie (Griechisch)

c) aus Darstellender Geometrie:

Höhere Schule	Studienrichtung
Höhere Schule ohne Pflichtgegenstand Darstellende Geometrie	Darstellende Geometrie (Lehramt an höheren Schulen)

d) aus Psychologie und Philosophie:

Höhere Schule	Studienrichtung
Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten Handelsakademie Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten	Philosophische Studienrichtung an den Katholisch-theologischen Fakultäten Philosophie Pädagogik Psychologie Philosophie, Pädagogik und Psychologie (Lehramt an höheren Schulen)

e) aus Biologie und Umweltkunde:

Höhere Schule	Studienrichtung
Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten ohne Pflichtgegenstand Biologie bzw. Biologie in Verbindung mit anderen Unterrichtsbereichen	Erdwissenschaften Biologie Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen) Biologie und Warenlehre (Lehramt an höheren Schulen) Pharmazie Medizin Veterinärmedizin

(2) Die Zusatzprüfung aus Latein nach Abs. 1 lit. a entfällt, wenn der Schüler Latein nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens zwölf Wochenstunden erfolgreich als Freigegegenstand besucht hat.

(3) Die Zusatzprüfung aus Griechisch nach Abs. 1 lit. b entfällt, wenn der Schüler Griechisch nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens zwölf Wochenstunden erfolgreich als Freigegegenstand besucht hat.

(4) Die Zusatzprüfung aus Darstellender Geometrie nach Abs. 1 lit. c entfällt, wenn der Schüler Darstellende Geometrie nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens vier Wochenstunden erfolgreich als Freigegegenstand besucht hat.

(5) Die Zusatzprüfung aus Psychologie und Philosophie nach Abs. 1 lit. d entfällt, wenn der Schüler diesen Unterrichtsgegenstand oder vergleichbare Unterrichtsgegenstände (zB Philosophischer Einführungsunterricht) nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens vier Wochenstunden erfolgreich als Freigegegenstand besucht hat oder wenn vor der Immatrikulation das Studium an einer Pädagogischen Akademie, Berufspädagogischen Akademie oder Akademie für Sozialarbeit erfolgreich abgeschlossen worden ist. Die Zusatzprüfung aus Psychologie und Philosophie ist für Absolventen der Höheren Lehranstalt für Land- und Hauswirtschaft auf den Lehrstoff aus Philosophie zu beschränken; sie entfällt, wenn der Schüler einen entsprechenden Freigegegenstand im Ausmaß von mindestens zwei Wochenstunden erfolgreich besucht hat.

§ 3. (1) In der Studienrichtung Rechtswissenschaften ist vor Zulassung zur Teilprüfung aus Römischem Privatrecht, spätestens aber vor Beginn des dritten einrechenbaren Semesters, zur Reifeprüfung einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein eine Zusatzprüfung aus Latein abzulegen.

(2) Die Zusatzprüfung aus Latein nach Abs. 1 entfällt, wenn der Schüler Latein nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens zwölf Wochenstunden als Freigegegenstand erfolgreich besucht hat.

§ 4. (1) Vor Beginn des dritten einrechenbaren Semesters sind für folgende Studienrichtungen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung der folgenden höheren Schulen abzulegen:

a) aus Latein:

Höhere Schule	Studienrichtung
Höhere Schulen ohne Pflichtgegenstand Latein	Katholisch-theologische Studienrichtungen Evangelische Theologie Philosophie Geschichte Kunstgeschichte Sprachwissenschaft Deutsche Philologie Klassische Philologie (Griechisch) Anglistik und Amerikanistik Französisch Italienisch Spanisch Rumänisch Portugiesisch Russisch Serbokroatisch Slowenisch Tschechisch Bulgarisch Polnisch Finno-Ugristik Byzantinistik und Neogräzistik Altsemitische Philologie und orientalische Archäologie Arabistik Turkologie Judaistik Sprachen und Kulturen des Alten Orients Pharmazie Vergleichende Literaturwissenschaft (Studienversuch) Skandinavistik (Studienversuch) Medizin Veterinärmedizin

b) aus Griechisch:

Höhere Schule	Studienrichtung
Höhere Schulen ohne Pflichtgegenstand Griechisch	Alte Geschichte und Altertumskunde Klassische Archäologie Klassische Philologie (Latein) Byzantinistik und Neogräzistik Ägyptologie Mittel- und Neulatein (Studienversuch)

c) aus Darstellender Geometrie:

Höhere Schule	Studienrichtung
Allgemeinbildende höhere Schulen ohne Pflichtgegenstand Darstellende Geometrie	Bauingenieurwesen
Höhere Lehranstalt textilkaufmännischer Richtung	Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen
Höhere Lehranstalt für Reproduktions- und Drucktechnik	Architektur
Höhere Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe	Raumplanung und Raumordnung
Handelsakademie	Maschinenbau
Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe	Wirtschaftsingenieurwesen — Maschinenbau
Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten (ausgenommen für Landtechnik und Forstwirtschaft)	Elektrotechnik
Bildungsanstalt für Erzieher	Verfahrenstechnik
Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik	Vermessungswesen
	Telematik (Studienversuch)
	Montanistische Studienrichtungen

(2) Die Zusatzprüfung aus Latein nach Abs. 1 lit. a entfällt, wenn der Schüler Latein nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens zwölf Wochenstunden erfolgreich als Freigegegenstand besucht hat.

(3) Die Zusatzprüfung aus Darstellender Geometrie nach Abs. 1 lit. c entfällt, wenn der Schüler Darstellende Geometrie nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens vier Wochenstunden erfolgreich als Freigegegenstand besucht hat.

§ 5. (1) Vor Beginn des fünften einrechenbaren Semesters sind für folgende Studienrichtungen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung aus Griechisch der folgenden höheren Schulen abzulegen:

Höhere Schule	Studienrichtung (Studienzweig)
Höhere Schulen ohne Pflichtgegenstand Griechisch	Fachtheologische Studienrichtung
	Selbständige religionspädagogische Studienrichtung
	Philosophische Studienrichtung an den Katholisch-theologischen Fakultäten
	Evangelische Theologie
	Sprachwissenschaft — Studienzweig Indogermanistik

(2) Die Zusatzprüfung aus Griechisch entfällt, wenn der Schüler Griechisch nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens zwölf Wochenstunden erfolgreich als Freigegegenstand besucht hat.

§ 6. (1) Zusatzprüfungen nach den §§ 2 bis 5 sind gemäß § 41 oder § 42 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der jeweils geltenden Fassung, abzulegen.

§ 7. (1) Zusatzprüfungen nach den §§ 3 bis 5 können durch Prüfungen ersetzt werden, die nach studienrechtlichen Vorschriften abzulegen sind und die nach Inhalt und Anforderungen den Zusatzprüfungen gemäß § 6 entsprechen. Unter studienrechtlichen Vorschriften sind insbesondere zu verstehen: Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, und das Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 187/1983, beide in der jeweils geltenden Fassung, sowie die besonderen Studiengesetze für die einzelnen Studienrichtungen, die Studienordnungen und die Studienpläne.

(2) Die nach § 7 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen bleiben unberührt.

§ 8. (1) Die §§ 2 bis 7 finden auch auf jene Studierenden Anwendung, die immatrikuliert wurden und die Studienrichtung wechseln.

(2) Werden Studienrichtungen kombiniert, so sind für jede der gewählten Studienrichtungen die allfälligen Voraussetzungen nach den §§ 2 bis 7 zu erfüllen.

§ 9. Unter höheren Schulen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen und die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes sowie die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten im Sinne des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes zu verstehen.

§ 10. (1) Für Abgänger der Mittelschulen sowie der mittleren Schulen mit Reifeprüfung im Sinne der vor dem Inkrafttreten des Schulorganisationsgesetzes in Geltung gestandenen Vorschriften sowie für die Abgänger der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten mit Reifeprüfung im Sinne der vor dem Inkrafttreten des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes geltenden Vorschriften ist diese Verordnung sinngemäß anzuwenden, sofern mit der Ablegung der Reifeprüfung mindestens eine Hochschulberechtigung verbunden war.

(2) Sofern in dieser Verordnung der Unterrichtsgegenstand „Psychologie und Philosophie“ genannt wird, ist darunter bis zum Inkrafttreten der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 327/1988 (Art. IV), der Unterrichtsgegenstand „Philosophischer Einführungsunterricht“ zu verstehen.

(3) Sofern in dieser Verordnung die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe genannt wird, ist darunter auch die seinerzeitige Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe zu verstehen.

(4) Sofern in dieser Verordnung die Höhere Lehranstalt für Land- und Hauswirtschaft genannt wird, ist darunter auch die Höhere Lehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe zu verstehen.

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 12. September 1988 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Hochschulberechtigungsverordnung 1975, BGBl. Nr. 356/1975, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 283/1977 außer Kraft, soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt wird.

(3) Für Studierende, die spätestens für das Sommersemester 1988 immatrikuliert wurden, gelten die für sie jeweils günstigeren Bestimmungen der Hochschulberechtigungsverordnung 1975 bzw. dieser Verordnung.

Hawlicek



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.